

# **Öffentliche Bekanntmachung der 3. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg**

## **Präambel**

Aufgrund der §§ 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl.LSA Nr. 12, S. 288 ff.) in der zurzeit gültigen Fassung und dem § 3 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420 ff.), hat der Stadtrat der Stadt Kemberg in seiner Sitzung am 06.05.2019 folgende 3. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg beschlossen:

## **§ 1 Änderung**

1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Der Rechtsanspruch auf einen Ganztagsplatz gem. § 2 Abs. 1 richtet sich gem. § 3 Abs. 5 KiFöG LSA gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in dessen Gebiet das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

2) Der § 4 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 (a) erhält folgende Fassung:

„Für den Krippen- und Kindergartenbereich eine Betreuung  
- 5 und 6 Stunden täglich (in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 12:00 Uhr)  
- 7,8,9,10 und 11 Stunden täglich (in der Zeit zwischen 06:00 Uhr und 17:00 Uhr)“

b) Abs. 6 wird ersatzlos gestrichen

4) Der § 5 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 S. 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Hortbetreuung muss gemäß § 3 Abs. 7 KiFöG LSA die verbindliche Anmeldung spätestens zur Schulanmeldung oder zum Schulhalbjahr für das kommende Schuljahr vorgenommen werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Voraussetzungen für die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung sind:

a) die Vorlage des Betreuungsvertrages,

b) gem. § 18 Abs. 1 KiFöG LSA

aa) Nachweis ärztliche Impfberatung

- bb) eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung und
- cc) Nachweis der Kinderuntersuchungen.

Die ärztliche Bescheinigung gem. § 5 Abs. 2 b), bb) darf nicht älter als 14 Tage sein.“

5) Der § 7 wird wie folgt geändert:

a) nach Abs. 2 wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:

„Nach einer Erkrankung ist auf Verlangen des Trägers eine ärztliche Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung des Kindes vorzulegen.“

Diese Regelung gilt für die Einrichtungen: Kita „Sandmännchen“ Kemberg, „Rasselbande“ Kemberg, „Radieschen“ Radis, „Sonnenschein“ Schleesen, „Pinocchio“ Selbitz, „Dabruner Elbspatzen“ Dabrun, „Zwergenhäuschen“ Eutzsch, „Schwalbennest“ Rackith und „Plapperkiste“ Wartenburg bis auf schriftlichen Widerruf durch das jeweilige Kuratorium.

b) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 4 bis 6.

## **§ 2 In-Kraft-Treten**

Diese 3. Änderungssatzung zur Benutzungssatzung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Kemberg tritt am 01.08.2019 in Kraft.

Kemberg, den 10.07.2019

Seelig  
Bürgermeister

Siegel